

# Landeszeitung für die Provinz Sachsen

Nr. 574.

für Anhalt und Thüringen.

Jahrgang 194.

Zweite Ausgabe

Geschäftsstelle in Halle a. S., Leipzigerstr. 67.  
Telephon Nr. 175.

Sonnabend, 7. Dezember 1901.

Geschäftsstelle in Berlin Bernauerstr. 1.  
Telephon-Nr. VIIa Nr. 1194.

## Deutsches Reich.

Salle a. S. 7. Dezember.

Der Kaiser ist gestern (6. Dez.) Nachmittag 2½ Uhr von Wolfen in Oberhessen nach Neudorf abgereist.

**Personalnachrichten.** Marquis Jto ist, begleitet von dem früheren japanischen Botschaftssekretär des Ministers des Reichens, in Berlin angekommen und hat gestern Vormittag mit dem japanischen Gesandten dem Staatsminister des Reichens, Freiherrn von Blüthner, einen Besuch abgelegt. — Dem Direktor der Ober-Rechnungskammer, Henning wurde, dem „Reichsanzeiger“ zufolge der Charakter als Wirklicher Geheimen Oberregierungsrat mit dem Range der dritte Klasse verliehen. — Der Hofkammersekretär Geh. Rath Freytag, Mitglied der Akademie der Wissenschaften in München, Berlin und Wien, ist in Erlangen, 69 Jahre alt, gestorben.

**Reichshaushaltsgesetz.** Der Entwurf eines Gesetzes betreffend die Bewilligung des Reichshaushalts für das Rechnungsjahr 1902 lautet: § 1. Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Reichshaushalt für das Rechnungsjahr vom 1. April 1902 bis 31. März 1903 wird wie folgt festgestellt: In Ausgabe auf 2.349.742.456 Mk., nämlich auf 1.960.455.968 Mk. an Postenbehalten, auf 191.073.113 Mk. an einmaligen Ausgaben des ordentlichen Etats, auf 195.213.375 Mk. an einmaligen Ausgaben des außerordentlichen Etats, in Einnahme auf 2.349.742.456 Mk. § 2. Der Reichsanwalt wird ermächtigt, zur Verteilung einmaliger außerordentlicher Ausgaben die Summe von 182.065.998 Mk. im Wege des Kredits flüssig zu machen. § 3. Der Reichsanwalt wird ermächtigt, zur vorläufigen Bewilligung der ordentlichen Betriebsmittel des Reichshaushalts nach Vorhandensein noch über den Betrag von 175 Mill. Mk. hinaus, Sachausweisungen auszugeben. § 4. Der diesem Gesetz als zweite Anlage beigefügte Reichshaushalt für das Reichslandvolkrechnungsjahr für das Rechnungsjahr 1902 wird auf 182.500.000 Mk. festgestellt.

§ 5. Die Befugnis des Reiches betreffend den Export von Waren und die Abnahme von Waren, die am 28. Juni 1897 ertheilt ist, wird durch dieses Gesetz bestätigt. § 6. Die nach China entsandenen Truppenkörper, für welche eine gesetzliche Basis nicht besteht oder nicht zum Zwecke dauernder oder vorübergehender Besetzung einzelner Gebiete bestimmt sind, sind, sobald sie ihre Aufgabe in China erfüllt haben, abzuziehen. Die nach Deutschland zurückkehrenden Offiziere, Unteroffiziere, Kapitäne, Mannschaften und Weibchen des Expeditionskorps werden so weit als möglich in ihre ursprünglichen Stellen einzurücken. Innerhalb des Reichsgebietes werden und werden beim Wiederwerden einstmalsiger Stellen in offener Konkurrenz.

**Die Arbeiten an dem preussischen Staatsbankrottsatz für 1902 sind so gefördert, daß demnächst im Finanzministerium an die endgültige Zusammenstellung gegangen werden kann. Jedemfalls darf als sicher angesehen werden, daß der Etat dem Abgeordnetenhaus gleich nach Eröffnung der neuen Landtagssession mit unterbreitet werden können.**

**Der Reichslandvolkrechnungswesen wird, wie aus den Veröffentlichungen der Einzeljahre des neuen Etatsentwurfs hervorgeht, im nächsten Jahre in besonders harter Weise angegriffen werden. Bekanntlich ist der Fonds aus der künftigen Kriegsanleiheabgabe in der Höhe von 561 Millionen Mark durch das Gesetz vom 21. Mai 1873 gebildet worden. Durch das Gesetz vom 1900 löst es aus, daß er nicht 383,1 Millionen Mark ausmacht, es ist selbstverständlich, daß mit der Zeit die aus dem Fonds zu entnehmenden Zinsen zurückgehen und somit auch an sich von Jahr zu Jahr größere Summen aus dem Kapitalbehalte zur Verwendung gelangen müssen. Das kommt noch dazu, daß im Laufe des Jahres auf die Zahlung aus dem Fonds Ausgaben angewiesen wurden, welche ursprünglich bei seiner Aufbringung nicht in Aussicht genommen waren. Für 1901 war zur Deckung der gewöhnlichen Ausgaben neben den Zinsen ein Kapitalbehalte von über 16 Millionen Mark im Etat angesetzt. Diese Ausgaben werden im nächsten Jahre auf 17 Millionen Reichsmark zu Ende genommenen Gesetzes über die Reichslandvolkrechnungswesen, welche bis zur Höhe von 14,6 Millionen für dieses Jahr aus dem Kapitalbehalte entnommen werden können. Für 1901 belief sich demnach die Reduktion des Kapitalbehaltes auf über 30 Mill. Mk. Für 1902 ist nun ein Kapitalbehalte von 31 Millionen in den Etat gestellt. Demgemäß ergibt sich die Aussicht, daß Ende 1902 der Kapitalbehalte nur noch die Summe von 322 Millionen umfaßt. In den beiden Jahren 1901 und 1902 würde damit eine Reduktion des Kapitalbehaltes in einer Höhe eintreten, welche ungefähr derjenigen des Zeitraumens von 1891 bis 1899 entsprechen würde.**

**Berufsvereinsgesetzliches.** Wie zu erwarten war, ist durch kaiserliche Verordnung der 1. Januar 1902 als der Termin beschiedener worden, von welchem ab die im letzten Unfallversicherungsgesetz ausgesprochenen Berufsvereinsgesetzliche für verschiedene Betriebszweige in Kraft trit. Damit wird, wie die „Berl. Pol. Nachr.“ mitteilen, die berufsgenossenschaftliche Organisation von Beginn des nächsten Jahres ab eine weitläufige Erweiterung erfahren. Zunächst wird die neue Gewerbe-Berufsgenossenschaft ihre Tätigkeit beginnen, und dann werden die verschiedenen schon bestehenden Berufsvereinsvereine, wie Glanz und Stahl, die Bauvereine, die Glanzvereine, Eisenvereine u. s. w. Berufsvereinsvereine weitläufige Erweiterungen erfahren. Wenn die Arbeiter der nun in die alten Berufsvereinsvereine eintretenden Betriebe auch von Beginn des nächsten Jahres ab sämtlicher Wohlthaten der Unfallversicherung teilhaftig werden, so werden doch ihre Interessen vollständig nach nicht eben hohe Beiträge zu entrichten haben, wie die Unternehmer der schon früher den Berufsvereinsvereinen eingetragenen Betriebe. Es erklärt sich fast ganz naturgemäß daraus, daß die Arbeiter dieser Betriebe eben schon Jahre hindurch für die Unfallversicherung der Arbeitgeber die Beiträge nicht weniger als 40 Jahre getragen. Die nun zu ihnen kommende, die Gewerbe-Berufsgenossenschaft, wird selbstverständlich von vornherein ihre gesamten Kosten nicht bestreiten müssen, hier werden aber auch die Beiträge zunächst nicht so groß sein, wie bei den alten Berufsvereinsvereinen. Da der erste Januar 1902 auch der Termin ist, zu welchem die Bestimmungen der neuen Gesetz über das Verhältnis der Berufsvereinsvereine zu Krankenversicherungsvereinen u. s. w. in Kraft treten, so wird der Anfang des nächsten Jahres

in Anhalt der Zeitpunkt anzufragen sein, zu welchem, abgesehen von gesetzlichen Einzelheiten, die neuen Unfallversicherungsgesetze zur völligen Durchführung gebracht sein werden.

**Notstands-Interpellation im sächsischen Landtag.** Ein der vorgeschriebenen Sitzung der zweiten Kammer demnächstige Interpellation zu dem Vorhaben, die Interpellation an dem die Erregung von Anträgen gegen die Arbeitslosigkeit haben, daß nach den von der Regierung angeordneten Erörterungen zur Zeit von einem allgemeinen Notstand der Arbeiter im Lande nicht die Rede sein könne. Die Mehrzahl der industriellen Betriebe sei gegenwärtig noch ausreichend beschäftigt und habe bisher nicht an Arbeiterentlassungen zu denken gebraucht. Im Oktober hätten die Eingehungen in die Sparten die Rückzahlungen noch ganz bedeutend überwiegt, in Dresden sei das auch noch während des Monats der Fall gewesen; hier seien 200.000 Mk. mehr ein als ausgeht worden, ein Beweis, daß der Arbeitsmangel nicht so groß sei, wie vielfach angenommen werde. Ueberall da aber, wo Arbeitslosigkeit vorhanden sei, unterliege die Regierung auf das Gebot der Abhilfebestrebungen. Besonders bemerkbar mache sich der allgemeine Geschäftsrückgang in der Maschinenindustrie und im Baugewerbe, in diesen Branchen gebe es allerdings Arbeitslose. Die Staatsregierung habe bereits Maßnahmen zur Linderung des Notstandes getroffen und gedente darin fortzuführen. Die Ausführung der Staatsarbeiten werde beschleunigt und auch der Eisenindustrie Arbeit gegeben; mit den Gemeinden schwebenden Verhandlungen über Straßenbauten im Werte von über 18 Mill. Mk. zahlreiche Wohnbauten würden auch im nächsten Jahr eine große Anzahl Arbeiter beschäftigen. Ueber das wirkliche Bedürfnis hinaus anfordere der Staat unmöglich zu geben, er sei keine Wohlthätigkeitsanstalt und andererseits entprende es auch dem wohlverstandenen Interesse des Arbeiters, sich seinen Lohn durch mühselige Arbeit zu verdienen, als ein Art Almosen für Scheinarbeit zu empfangen. Die Staatsbahn brauche für fast 33 Millionen Mark Schienen, die jetzt schon vergeben werden sollen und für 2.200 Mill. Mark Betriebsmaterial. Bei der Steuerung werde selbstverständlich die inländische Eisenindustrie vor allen Dingen berücksichtigt. Der Minister schloß seine beifällig aufgenommenen Ausführungen: „Wir können hoffen, daß unser Vaterland von einer wirklichen Arbeitslosigkeit verschont bleibt, wenn die Stagnation in Industrie und Gewerbe sich nicht noch vermehrt.“

**Änderung im sächsischen Einkommensteuergesetz.** Die außerordentliche Deputation zur Beratung des königlichen Decrets Nr. 4, die Änderung des Einkommensteuergesetzes betreffend, hat die Annahme des Gesetzes mit folgenden Änderungen beantragt: 1. In Klasse 3, von über 700 bis 800 Mk., soll der Steuerfuß von 5 Mark auf 4 Mk. herabgesetzt werden. 2. Für jedes nicht besonders zur Einkommensteuer veranlagte Familienmitglied unter 14 Jahren wird von dem steuerpflichtigen Einkommen des Familienhauptes, dessen Haushalt daselbst theil, sofern dieses Einkommen den Betrag von 3000 Mk. nicht übersteigt, der Betrag von 50 Mk. in Abzug gebracht mit der Maßgabe, daß beim Vorhandensein von 3 oder mehr Familienmitgliedern dieser Art mindestens eine Ermäßigung der Steuern um eine Klasse stattfindet. 3. Daß das Gesetz am 1. Januar 1902 in Kraft tritt, insofern bis Ende des Jahres 1905 wieder aufgehoben wird, wenn nicht bis zum 1. Januar 1906 ein Gesetz wegen Befreiung des Vermögens zur Einführung gelangt. Außerdem wird beantragt, die Regierung zu erlauben, den Ständen noch in gegenwärtiger Sitzung einen Gesetzentwurf wegen 25-prozentiger Erhöhung der landesgesetzlich geordneten Gerichtsfohlen mit Wirkung vom 1. März 1902 ab vorzulegen.

**Die Vorgänge bei der Schuldner-Gesellschaft in der hiesigen Kammer.** Bei der gestern fortgesetzten Beratung des Vorhabens bezuglich des Abg. Dr. v. Haller in seiner Eigenschaft die bekannte Vorgänge bei der Schuldner-Gesellschaft und betonte dabei, er beabsichtige hier im Landtage öffentlich den Vorstand und den Aufsichtsrath der Schuldner-Gesellschaft gegen die Bestimmungen des Handelsgesetzes vorzuführen. Der Schuldner-Gesellschaft, fordert das Einführen des Staatsanwalts gegen Vorstand und Aufsichtsrath der Schuldner-Gesellschaft und schloß: „Die Justiz hat nicht vor den Thüren der Reichen zu warten, auch nicht, wenn Reichthümer der Reichen Verbrechen begehen.“ Abg. v. Haller (Gr.) bemerkte, daß das Haus gegenwärtig kaum eine Besetzung habe, sich mit der Schuldner-Gesellschaft zu befassen. Jedenfalls hätten die Aktionäre auf der Generalversammlung der Schuldner-Gesellschaft Beschwerde ertheilt. Warum sollten dann mir nach dem Staatsanwalt nicht die Bestimmungen der Justizminister kürzer, er behaupte nur, daß der Abg. Dr. v. Haller hier öffentlich die Mitglieder der bayerischen Reichstagskammer der Wirtschaft in diesen Dingen beschuldigen würde, nur weil sie Aufsichtsrath der Schuldner-Gesellschaft sind, und bevor überhaupt irgend welche Schuld gerichtlich festgestellt werden sei, von der sie ebenfalls aus

gar nicht geklagt hätten. Kammerpräsident v. Oeteker ertheilt nachdrücklich dem Abg. v. Haller einen Ordnungsruf wegen seines Angriffs auf ein Reichstagsmitglied. Abg. Casselmann (liberal) findet v. Hallers Vorgehen unerhört und v. Hallers Angriffe auf bediente Männer unter dem Deckmantel der Indemnität besauerlich. v. Haller hätte in Nürnberg zum Staatsanwalt gehen müssen, Abg. Dr. v. Haller erwidert, er geht zu seinem Staatsanwalt, dieser habe von selbst eingegriffen.

**Die von gestern ertheilten Polenverträge** verurtheilt die polnische Kammer den früheren Chefredakteur der Zeitung „Praca“, Katoski, wegen Verächtlichmachung von Staatsentscheidungen und Beledigung des Reichstages, früheren Sekretärs des Reichsparlaments, v. Podbielski, zu zwei Jahren Gefängnis und den mitangelegten Verleger der „Praca“, Wiedermann, wegen Begünstigung zu sechs Wochen Gefängnis.

**Die von gestern ertheilten Polenverträge** verurtheilt die polnische Kammer den früheren Chefredakteur der Zeitung „Praca“, Katoski, wegen Verächtlichmachung von Staatsentscheidungen und Beledigung des Reichstages, früheren Sekretärs des Reichsparlaments, v. Podbielski, zu zwei Jahren Gefängnis und den mitangelegten Verleger der „Praca“, Wiedermann, wegen Begünstigung zu sechs Wochen Gefängnis.

**Die von gestern ertheilten Polenverträge** verurtheilt die polnische Kammer den früheren Chefredakteur der Zeitung „Praca“, Katoski, wegen Verächtlichmachung von Staatsentscheidungen und Beledigung des Reichstages, früheren Sekretärs des Reichsparlaments, v. Podbielski, zu zwei Jahren Gefängnis und den mitangelegten Verleger der „Praca“, Wiedermann, wegen Begünstigung zu sechs Wochen Gefängnis.

**Die von gestern ertheilten Polenverträge** verurtheilt die polnische Kammer den früheren Chefredakteur der Zeitung „Praca“, Katoski, wegen Verächtlichmachung von Staatsentscheidungen und Beledigung des Reichstages, früheren Sekretärs des Reichsparlaments, v. Podbielski, zu zwei Jahren Gefängnis und den mitangelegten Verleger der „Praca“, Wiedermann, wegen Begünstigung zu sechs Wochen Gefängnis.

**Die von gestern ertheilten Polenverträge** verurtheilt die polnische Kammer den früheren Chefredakteur der Zeitung „Praca“, Katoski, wegen Verächtlichmachung von Staatsentscheidungen und Beledigung des Reichstages, früheren Sekretärs des Reichsparlaments, v. Podbielski, zu zwei Jahren Gefängnis und den mitangelegten Verleger der „Praca“, Wiedermann, wegen Begünstigung zu sechs Wochen Gefängnis.

**Die von gestern ertheilten Polenverträge** verurtheilt die polnische Kammer den früheren Chefredakteur der Zeitung „Praca“, Katoski, wegen Verächtlichmachung von Staatsentscheidungen und Beledigung des Reichstages, früheren Sekretärs des Reichsparlaments, v. Podbielski, zu zwei Jahren Gefängnis und den mitangelegten Verleger der „Praca“, Wiedermann, wegen Begünstigung zu sechs Wochen Gefängnis.

**Die von gestern ertheilten Polenverträge** verurtheilt die polnische Kammer den früheren Chefredakteur der Zeitung „Praca“, Katoski, wegen Verächtlichmachung von Staatsentscheidungen und Beledigung des Reichstages, früheren Sekretärs des Reichsparlaments, v. Podbielski, zu zwei Jahren Gefängnis und den mitangelegten Verleger der „Praca“, Wiedermann, wegen Begünstigung zu sechs Wochen Gefängnis.

**Die von gestern ertheilten Polenverträge** verurtheilt die polnische Kammer den früheren Chefredakteur der Zeitung „Praca“, Katoski, wegen Verächtlichmachung von Staatsentscheidungen und Beledigung des Reichstages, früheren Sekretärs des Reichsparlaments, v. Podbielski, zu zwei Jahren Gefängnis und den mitangelegten Verleger der „Praca“, Wiedermann, wegen Begünstigung zu sechs Wochen Gefängnis.

**Die von gestern ertheilten Polenverträge** verurtheilt die polnische Kammer den früheren Chefredakteur der Zeitung „Praca“, Katoski, wegen Verächtlichmachung von Staatsentscheidungen und Beledigung des Reichstages, früheren Sekretärs des Reichsparlaments, v. Podbielski, zu zwei Jahren Gefängnis und den mitangelegten Verleger der „Praca“, Wiedermann, wegen Begünstigung zu sechs Wochen Gefängnis.

## Parlamentarisches.

**Die Reichstagsarbeiten** sind es gelungen, daß die jetzt der Staatsgesetzliche des Reichstags in einem am Bundesratliche nicht nicht sichtbar wurde. Wie nun bekannt wird, war Staatssekretär Dr. Nierberg auf einem Reichstagsratz erkrankt, befindet sich aber auf dem Wege der Besserung.

**Die von gestern ertheilten Polenverträge** verurtheilt die polnische Kammer den früheren Chefredakteur der Zeitung „Praca“, Katoski, wegen Verächtlichmachung von Staatsentscheidungen und Beledigung des Reichstages, früheren Sekretärs des Reichsparlaments, v. Podbielski, zu zwei Jahren Gefängnis und den mitangelegten Verleger der „Praca“, Wiedermann, wegen Begünstigung zu sechs Wochen Gefängnis.





